

Gemeinde **Utting**
Lkr. Landsberg a. Lech

Bebauungsplan **8. Änderung des Bebauungsplans Freizeitgelände für den Bereich Photovoltaikanlage**

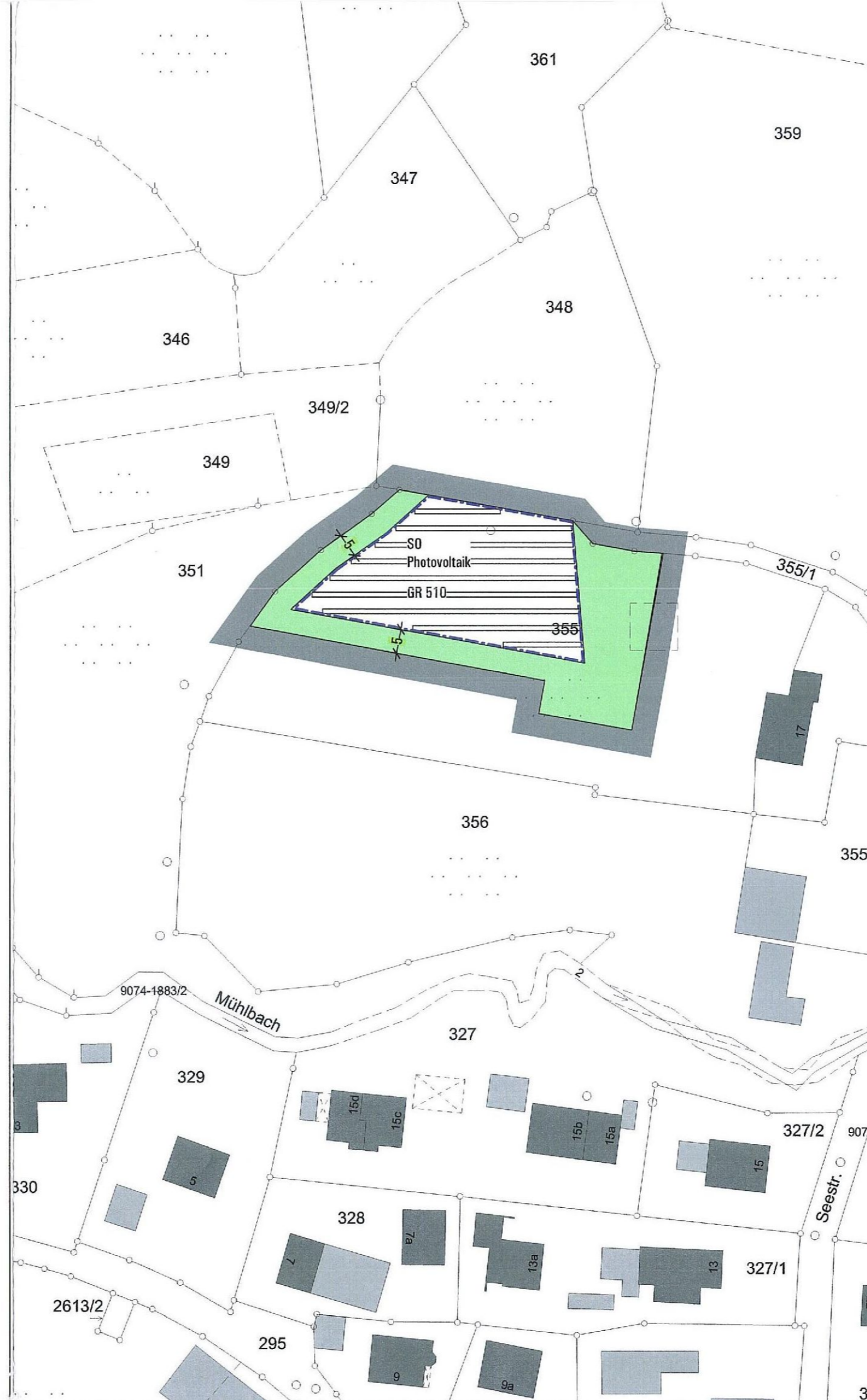
Planfertiger **Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München**

Az.: 610-41/2-41 Bearb.: Ang/Bu

Plandatum **24.01.2007**

Die Gemeinde Utting erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10, insbesondere § 13 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.



- 5 Einfriedung
Die Photovoltaikanlage ist vollständig mit einem maximal 2,00 m hohen sockellosen, für Kleintiere durchlässigen Maschendrahtzaun zu umgeben. Der Zaun ist zu begrünen, z. B. mit Brombeeren. Die Einfriedung ist im Westen, Osten und Süden direkt entlang der Baugrenze zu führen.
- 6 Geländegestaltung
Abgrabungen des Geländes sind unzulässig.
- B Hinweise
- 1 bestehende Grundstücksgrenze
- 2 355 Flurstücksnummer, z.B. 355 Gmkg. Utting
- 3 vorgeschlagene Anordnung der Module
- 4 Der die Anlage erschließende Weg muss so angelegt werden, dass er hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden kann; Hinweis auf DIN 14.090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“.
- Zwischen den Modulreihen sind fußläufige Wege in einer lichten Breite von mind. 2 m zu schaffen, die als Feuerwehruzugang genutzt werden können.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den
J.P. V. Braun
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Utting, den **29. März 2007**
Josef Klingl
(Josef Klingl, Erster Bürgermeister)



- A Festsetzungen
- 1 Geltungsbereich
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der näheren Zweckbestimmung Photovoltaikanlage
- 2.2 Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaik-Modulen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie. Nicht zulässig ist die Errichtung von Gebäuden.
- 2.3 Die Nutzung ist nach § 9 Abs. 2 BauGB bis zu ihrer Aufgabe, längstens jedoch bis zum 31.12.2032 befristet. Anschließend greift wieder die im rechtskräftigen Bebauungsplan Erholungsgelände i.d.F.v. 15.09.1983 festgesetzte Nutzung. Dabei handelt es sich um private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz sowie im nordwestlichen Teilbereich um die Nutzung Tennisplatz. Nach Aufgabe der Nutzung – Solarenergie – sind sämtliche Anlagen inklusive deren Fundamente zu entfernen.
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Baugrenze
- 3.2 510 qm höchstzulässige Grundfläche z.B. 510 qm, die innerhalb des Bauraums mit Photovoltaik-Modulen (Projektion der Ober- und Unterkanten der Module) überbaut werden darf.
- 3.3 Die maximale zulässige Höhe der Photovoltaik-Module, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bis zur Oberkante der mit 30° schräg gestellten Solarmodule beträgt 1,9 m. Die Bodenfreiheit der Photovoltaik-Module, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bis zur Unterante der schräg gestellten Solarmodule beträgt 1,0 m.
- 4 Grünordnung
- 4.1 Die Flächen unter den Modulen sowie die Bereiche der privaten Grünfläche sind mit artenreichem, autochthonem Saatgut als Wiese anzulegen. Diese Flächen sind extensiv zu pflegen, d.h. Düngung und der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig. Die Bereiche des SO sind maximal zweimal jährlich nach dem 15.07. zu mähen; das Mahdgut ist jeweils abzutransportieren. Alternativ ist innerhalb der Einzäunung Schafbeweidung (0,8-1,0 GV/ha) möglich.
- 4.2 private Grünfläche

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat am **18.01.07** gefasst und am **05.02.07** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der von der Bebauungsplan-Änderung berührten Öffentlichkeit und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom **21.01.07** in der Zeit vom **14.02.07** bis **14.03.07** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat am **29.03.07** gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am **29.03.07**, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom **29.03.07** in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Utting am Ammersee, den **2. April 2007**
Josef Klingl
(Josef Klingl, Erster Bürgermeister)